

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/267/2018

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2018
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

## Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2018

## Gegenstand der Vorlage

### Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2019

#### Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

#### **Realsteuern**

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A + B sind wichtige Einnahmesäulen des Gemeindehaushalts. Für **2019** sind seitens der Verwaltung **keine** Steuererhöhungen vorgesehen.

Nachfolgend einige Detailinformationen zu den Realsteuern.

#### **Gewerbesteuer**

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt seit **01.01.2006 340 v. H.** Der durchschnittliche Hebesatz im Kreisgebiet beträgt 352 v. H.  
Die Gemeinde rechnet in 2019 mit einem Gewerbesteueraufkommen von 4,4 Mio. €.

#### **Grundsteuer A**

Der Hebesatz bei der Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke) beträgt seit **01.01.2017 370 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 373 v. H. erhoben. Das Aufkommen beträgt ca. 33.000 €.

#### **Grundsteuer B**

Der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt seit **01.01.2017 390 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 401 v. H. erhoben.  
Die Gemeinde rechnet in 2019 mit einem Aufkommen von 785.000 €.

#### **Hundesteuer**

Der Steuersatz für die Hundesteuer beträgt seit 01.01.2016 96 € (Ersthund). Derzeit sind 340 Hunde gemeldet. Das Hundesteueraufkommen beträgt ca. 33.000 €.

Für 2019 ist seitens der Verwaltung **keine** Erhöhung vorgesehen.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt in 2019 unverändert.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B bleiben in 2019 unverändert.
3. Die Hebesätze für die Hundesteuer bleiben in 2019 unverändert.

## **Gebühren**

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2019, sowie dem Haushaltsplan 2018 bzw. der Jahresrechnung 2017 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

## **Wassergebühren**

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2019 einen unveränderten Wasserpreis von **2,00 €/m<sup>3</sup>**. Damit ist bei den Verbrauchsgebühren keine Gebührenanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die **Wassergrundgebühren** wurden zum 01.01.2018 angepasst. Für 2019 ist keine Erhöhung vorgesehen.

Die Gemeinde rechnet in 2019 im Wasserbereich mit einem Gesamtbührenaufkommen von 606.000 €.

## **Abwassergebühren**

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 ergibt eine **Schmutzwasser-gebühr** von 1,60 €/m<sup>3</sup> (bisher 1,56 €/m<sup>3</sup>), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,41 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche (unverändert).

Ursächlich für die geringfügig notwendige Gebührenanpassung sind Änderungen auf der Ertragsseite als auch auf der Aufwandsseite sowie ein letztlich deutlich geringer vorhandener

Ausgleichsbetrag aus Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Grundgebühren sowie die Verbrauchsgebühren für den Bezug von Wasser bleiben in 2019 unverändert
2. Im Bereich der Abwasserbeseitigung erhöht sich die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2019 auf 1,60 €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr bleibt in 2019 unverändert.
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Abwasseränderungssatzung

Gemeinde Niedereschach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Niedereschach**  
**vom 08. November 2011**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 1, und 3 wird wie folgt verändert:

**Höhe der Abwassergebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                | 1,60 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Wasser oder Abwasser | 1,60 € |

## § 2

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2018

R a g g  
Bürgermeister

### Schlachthausgebühren

Bemüht man die Statistiken für die Einrichtung des Schlachthauses Fischbach, so ist festzustellen, dass die Anzahl der Schlachtungen in den vergangenen 2 Jahren deutlich angestiegen sind (2017: 256 Schlachtungen, 2016: 224 Schlachtungen) allerdings zurückzuführen auf die deutlich gestiegene Anzahl der Schlachtungen von Schafen. Weiter ist festzustellen, dass die Einrichtung seit Jahren von deutlich mehr auswärtigen Nutzern als einheimischen Nutzern in Anspruch genommen wird. Der Anteil der einheimischen Nutzer lag in den vergangenen 4 Jahren zwischen 17% und 22%.

Der jährliche Abmangel liegt zwischen 13.200 € und 18.500 € bei einem Kostendeckungsgrad von 39% bis 48%.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades und schlägt eine 10-prozentige Gebührenanpassung vor. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2015.

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung schlägt vor, die Schlachthausgebühren zum 01.01.2019 wie folgt festzusetzen:

	Einheimische Benutzer	Auswärtige Benutzer
a) Schlachtraumbenutzung (Schwein, Bulle, Rind)	16,20 € (bisher 14,70 €)	32,40 € (bisher 29,40 €)
b) Schlachtraumbenutzung (Kalb, Schaf, Ziege, Reh)	8,80 € (bisher 8,00 €)	17,60 € (bisher 16,00 €)
c) Kühlraumbenutzung pro Tag	8,20 € (bisher 7,40 €)	16,40 € (bisher 14,80 €)
d) Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.)	23,70 € (bisher 21,50 €)	47,40 € (bisher 43,00 €)

e) Entsorgung von Schlachtabfällen u. Tierkadavern pro Behälter	46,70 € (bisher 40,00 €)	46,70 € (bisher 40,00 €)
---	-----------------------------	-----------------------------

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Schlachthausgebührensatzung

Gemeinde Niedereschach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**im Schlachthaus der Gemeinde Niedereschach**  
**(Schlachthausgebührensatzung) vom 19. Juli 1983**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**Benutzungsgebühren**

	<b>Einheimische Benutzer</b>	<b>Auswärtige Benutzer</b>
1. Schlachtraumbenutzung Schwein/Bulle/Rind	16,20 EUR	32,40 EUR
2. Schlachtraumbenutzung Kalb/Schaf/Ziege/Reh	8,80 EUR	17,60 EUR
3. Kühlraumbenutzung pro Tag (Schlachttag auch gebührenpflichtig)	8,20 EUR	16,40 EUR
4. Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u. a.)	23,70 EUR	47,40 EUR
5. Entsorgung von Schlachtabfällen u. Tierkadavern pro Behälter	46,70 EUR	46,70 EUR

Wird bei der Entsorgung nach Nr. 5 nur ein Teil des Behälters in Anspruch genommen, werden die Gebühren anteilig erhoben.

Bei Notschlachtungen werden 20 % Abschlag auf die Schlachtraumbenutzung gewährt.

## § 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2018

Ragg  
Bürgermeister

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2019** keine Gebührenerhöhungen vorgesehen:

- Bestattungsgebühren
- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bestattungsgebühren, die Badegebühren, die Verwaltungsgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2019 unverändert.

*Ansprechpartner: Alfred Haberstroh, 07728/648-20,  
Alfred.Haberstroh@Niedereschach.de*

